SATZUNG

der Gemeinde Hasbergen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ach § 149 Abs. 4 Nieders. Wassergesetz

Auf Grund der §§ 46 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) in Verbindung mit § 149 des Nds. Wasser-gesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 371) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.1995 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 25) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 24.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Im Gebiet der Gemeinde Hasbergen haben die in dem anliegenden Abwasserbeseitigungsplan der Gemeinde Hasbergen vom 10.08.1998, der Bestandteil dieser Satzung ist, in den nicht grau gekennzeichneten Gebieten befindlichen Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde

In den im Abwasserbeseitigungsplan der Gemeinde Hasbergen vom 10.08.1998 grau gekennzeichneten Gebieten obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde.

§ 3

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die in dem Abwasserbehandlungsplan der Gemeinde Hasbergen vom 10.08.1998 aufgeführten blau eingezeichneten Gewässer

oder das Grundwasser einzuleiten.

Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers sind die entsprechend des NWG erforderlichen Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) einzuholen. Für den Fall, daß einzelne Nutzungsberechtigte von Grundstücken Kleinkläranlagen mit einer Einleitung in das Grundwasser planen, ist der Nachweis für die Zulässigkeit im Rahmen des vorgenannten Erlaubnisverfahrens zu führen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.	
Hasbergen,	
	Gemeinde Hasbergen
	(Siegel)
Bürgermeister	
gee.e.e.	
Hinweis:	
Ratsbeschluß vom 24.09.1998	ndkreises Nr. 19/1998 v. 15.10.1998